



**BERICHT
DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN DER
RHENAG RHEINISCHE ENERGIE AG
UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN,
DER RHEIN-SIEG NETZ GMBH UND DER WESTERWALD-NETZ GMBH
ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE DES GLEICHBE-
HANDLUNGSPROGRAMMS
FÜR DAS JAHR 2023**

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
der rhenag Rheinische Energie AG,
der Rhein-Sieg Netz GmbH und der Westerwald-Netz GmbH,
Dr. Simona-Constanze Laakmann
Tel.: 0221-93731-171
Fax: 0221-93731-274
E-Mail: Simona.Laakmann@rhenag.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Organisatorische Veränderungen innerhalb der rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum..... | 6 |
| 3. Dienstleistungsverträge | 7 |
| 4. Gleichbehandlungsprogramm..... | 8 |
| 5. Regelwerke..... | 8 |
| 5.1. Qualitätsmanagementsystem (QMS) / Managementhandbuch | 9 |
| 6. Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) | 11 |
| 7. Informations Sicherheits Management System (ISMS) | 11 |
| 8. Datenschutz..... | 12 |
| 9. Marktkommunikation und Internetauftritt..... | 14 |
| 9.1. Marken und Homepages | 14 |
| 10. Umsetzung des operationellen Unbundling nach § 7a Abs. 2 und 3 EnWG | 16 |
| 11. Schulung der Mitarbeiter..... | 17 |
| 12. Informatrische Maßnahmen und Prozesse | 17 |
| 12.1 Unbundlingkonformität des IT-Systems lima | 18 |
| 12.2. Umsetzung WiM | 19 |
| 12.3. Umsetzung GPKE und GeLi Gas | 19 |
| 12.5. IT-Sicherheit | 20 |
| 12.6. Berechtigungsmanagement..... | 20 |
| 12.8. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) | 21 |
| 12.9. Krisenvorsorge Gas..... | 22 |
| 13 Buchhalterische Maßnahmen | 22 |
| 14. Umsetzung der EnWG-Novelle im Hinblick auf die Anforderungen an die | 24 |
| Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und netzdienlichen Speicheranlagen..... | 24 |
| 14.1. Ladesäuleninfrastruktur | 24 |
| 14.2. Wasserstoffinfrastruktur..... | 24 |
| 15. Kalkulation der Netzentgelte | 25 |
| 17. Redispatch 2.0..... | 26 |
| 18. Kommunale Wärmeplanung | 27 |
| 19. Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements | 28 |
| 19.1. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms | 28 |
| 19.2. Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm..... | 28 |
| 20. Die Gleichbehandlungsbeauftragte..... | 29 |
| 21. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms | 29 |
| 22. Ausblick | 30 |

1. Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten für das Jahr 2023 bezieht sich auf die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (nachfolgend „rhenag“ genannt) sowie ihre 100%igen Tochtergesellschaften: die Rhein-Sieg Netz GmbH (nachfolgend „RSN“ genannt) und die Westerwald-Netz GmbH (nachfolgend „WWN“ genannt) als Verteilernetzbetreiber (VNB) gemäß § 3 Nr. 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

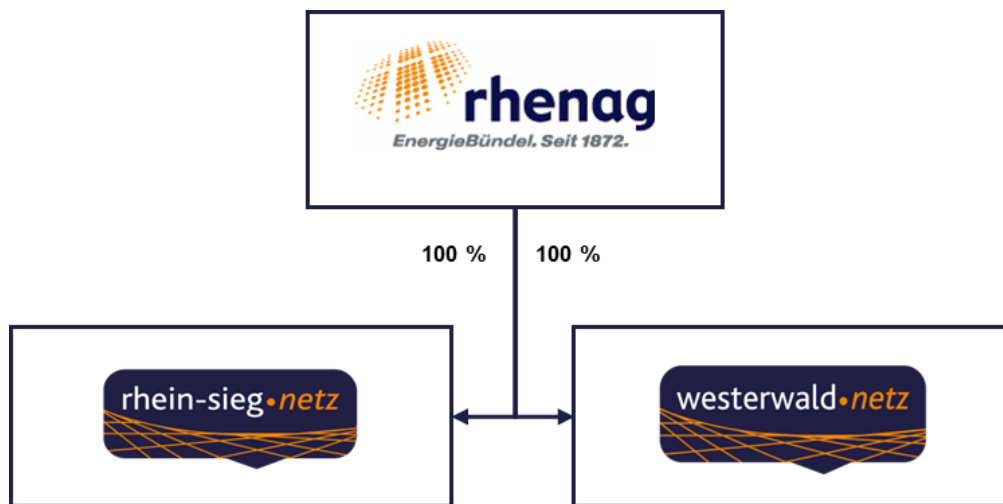


Abbildung 1: Struktur des Verteilernetzgeschäftes der rhenag-Gruppe zum 31.12.2023

Detaillierte Organigramme sind diesem Bericht als Anlage beigefügt. Im vorliegenden Bericht werden diese drei Gesellschaften durchgängig als „rhenag-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht des § 7a Abs. 5 EnWG bezeichnet. Von diesem Bericht werden sämtliche mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter der rhenag-Gruppe gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst.

Im Berichtszeitraum kam es zu Veränderungen an den Beteiligungsverhältnissen an der rhenag Rheinische Energie AG. Nachdem das Bundeskartellamt seine Zustimmung erteilt hatte, er-

langte die RheinEnergie AG die Mehrheitsbeteiligung an der rhenag Rheinische Energie AG mit 54,4%. Die restlichen Anteile hält weiterhin die Westenergie AG.

Als Folge der Änderung der Mehrheitsverhältnisse wird das Gleichbehandlungsprogramm der rhenag Gruppe im Jahr 2024 vollständig überarbeitet. Über die Implementierung dieses neuen Programms wird im Gleichbehandlungsbericht 2024 berichtet.

Die RSN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Rhein-Sieg Region sowie den Regionen Rommerskirchen, Mettmann und Freudenberg. Die RSN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 1.800 Kilometern Gasverteilnetz.

Die WWN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Region Altenkirchen, Betzdorf, Bad Marienberg und Hachenburg. Auch diese Gesellschaft ist eine 100-prozentige Tochter der rhenag. Die WWN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 660 Kilometern Gasverteilnetz.

Wegen ihrer Beteiligungen an der RSN und WWN gilt die rhenag gemäß § 3 Nr. 38 EnWG als vertikal integriertes Unternehmen (VIU). Die rhenag-Gruppe setzt die gesetzlichen Vorgaben des EnWG um, insbesondere gewährleistet sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs.

Das Ziel der rhenag und ihrer Verteilnetztöchter ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit einen funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen, sowie effizient energiewirtschaftliche Dienstleistungen anzubieten. Ergänzend werden mit der RSN und der WWN die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik konsequent und nachhaltig umgesetzt.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter ist der Gedanke der Gleichbehandlung fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

Desweiteren gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der rhenag, der RSN und der WWN veröffentlicht wird. Der Berichtszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2023. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird dieser Berichtszeitraum auch auf das Jahr 2024 erstreckt.

Soweit in diesem Bericht Personen in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche sowie sonstige Lebensformen ein. Die Verkürzung auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Berichts.

2. Organisatorische Veränderungen innerhalb der rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum

In Abhängigkeit vom gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Beteiligungsgrad wirken die RSN, WWN bzw. die rhenag auf ihre übrigen Minderheitsbeteiligungen ein, um die Einhaltung der Unbundlingvorschriften nach dem EnWG und dem MsbG zu gewährleisten. Dabei bedienen sich die Gesellschaften regelmäßig der Expertise der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Alle im Besitz der RSN befindlichen Stromnetze sind an die Westnetz GmbH („Westnetz“) verpachtet. Die Westnetz ist auch der grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber.

Über spezielle Unbundling-Klauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen sowie durch spezifische Erläuterungsschreiben wird sichergestellt, dass die Unbundlingvorschriften und die Regeln des Gleichbehandlungsprogramms des E.ON-Konzerns zur Anwendung kommen und ein diskriminierungsfreier Netz- und Messstellenbetrieb sichergestellt wird. Im Jahr 2024 wird diese Praxis auf Grund des Wechsels des Mehrheitsgesellschafters hin zur RheinEnergie AG überarbeitet.

Für den Netzzugang zum Stromverteilernetz in Niederkassel, Siegburg, Hennef (Sieg), Windeck und Sankt Augustin gelten aufgrund der Verpachtung bzw. Unterverpachtung die Bedingungen, Verträge, Anträge und Preise der Westnetz als zuständiger Netzbetreiber.

Diese finden sich ebenso auf der Website der Westnetz, wie die gesetzlich geforderten Veröffentlichungspflichten, sodass ein transparenter und diskriminierungsfreier Netzzugang jederzeit gewährleistet ist.

3. Dienstleistungsverträge

Die im Jahr 2015 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten gestalteten Dienstleistungsverträge der rhenag mit der RSN, der WWN und der Westnetz werden seitdem ohne Unbundlingverstöße gelebt.

Die Dienstleistungsverträge enthalten standardisierte Unbundling-Klauseln. In den Dienstleistungsverträgen haben sich alle vier Gesellschaften zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen verpflichtet. Insbesondere dürfen Daten oder Informationen i. S. d. § 6a EnWG grundsätzlich weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwendet werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen verfügen die Netzgesellschaften über ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, die die von der rhenag zu erbringenden Dienstleistungen betreffen. Die Dienstleistungsverträge beinhalten detaillierte Leistungsbeschreibungen und Kündigungsmöglichkeiten für die jeweiligen Netzgesellschaften.

Die rhenag hat darüber hinaus weder die Möglichkeit, Weisungen zum laufenden Netzbetrieb zu erteilen, noch Einzelentscheidungen zu einzelnen Leistungen zu treffen. Dies ist durch den Inhalt der zwischen den Gesellschaften bestehenden Dienstleistungsverträge ausgeschlossen. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge wurde auch erneut von den Wirtschaftsprüfern geprüft und akzeptiert.

Bei Auslegungsfragen hat das Gleichbehandlungsprogramm der rhenag-Gruppe grundsätzlich Vorrang vor den Regelungen in den Dienstleistungsverträgen.

4. Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes Unternehmen ist die rhenag verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm nach dem EnWG festzulegen.

Nach wie vor sind alle Mitarbeiter der rhenag-Gruppe über den E.ON Verhaltenskodex und die E.ON Steuerungsrichtlinie verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Auf Grund des Wechsels des Mehrheitsgesellschafters wird diese Praxis im Jahr 2024 überarbeitet und das Gleichbehandlungsprogramm entsprechend angepasst. Nach Anpassung erfolgt dann eine Bekanntmachung in der rhenag Gruppe und es werden unterstützende Schulungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum 2023 mussten sich alle Führungskräfte der rhenag-Gruppe IT gestützt verpflichten, den E.ON Verhaltenskodex einzuhalten.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zu verzeichnen, sodass auch keine arbeitsrechtlichen Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

5. Regelwerke

Regelwerke haben innerhalb der rhenag-Gruppe zur Sicherstellung der Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert.

5.1. Qualitätsmanagementsystem (QMS) / Managementhandbuch

Im Jahr 2023 standen folgende Themen im Fokus des QMS:

1. Präsenz-Audits:

Im Jahr 2023 konnten wieder alle Audits in Präsenz durchgeführt werden. Das betrifft sowohl die internen als auch die externen Audits.

Die Re-Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2015 und des Informationssicherheits-Management-Systems nach ISO/IEC 27001:2013 fand im Juni 2023 mit der Prüfungsgesellschaft DMSZ, Deutsche Managementsystem Zertifizierungsgesellschaft mbH, statt. In gemeinsamen Audits wurden die Zertifikate bis Juli 2026 neu erteilt.

Im Rahmen der externen Audits im Juni 2023 wurde der IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Absatz 1a EnWG (08/2015) und eine Einführung der Systeme zur Angriffserkennung gem. § 11 Absatz 1e EnWG auditiert. Das Zertifikat wurde erstmalig erteilt und hat ebenfalls eine Gültigkeit bis Juli 2026.

2. IMS über SharePoint:

Seit Dezember 2023 wird das integrierte Managementsystem SharePoint basierend dargestellt. Das neue System ist übersichtlich, transparent, für alle leicht zugänglich und im Grunde selbsterklärend und intuitiv in der Bearbeitung. Eine Volltextsuche ist z.B. an jeder Stelle im System möglich.

Über die mobilen Endgeräte ist der Zugang mit der entsprechenden App ebenfalls gewährleistet.

3. Wissensmanagement

Die DIN EN ISO 9001:2015 stellt unter anderem Anforderungen an den Umgang mit dem Wissen der Organisation. Sie fordert, dass der aufrechtzuerhaltende Wissensstand des Unternehmens bestimmt und gesteuert wird, um so die Konformität der Produkte und Dienstleistungen zu erreichen und sicherzustellen.

Der Anspruch der Norm ist dann erfüllt, wenn Unternehmen den systematischen und strategischen Umgang mit Wissen als ein Instrument zur erfolgreichen Unternehmensführung verstehen und dies auch in der täglichen Praxis leben. Bei den internen Audits 2023 wurde daher auch das Thema „Wissensmanagement“ hinterfragt.

- **Umsetzungsgrad der Normforderung**

Es ist positiv hervorzuheben, dass ein hohes Niveau der Umsetzung der Vorgaben der DIN EN ISO 9001:2015 festgestellt werden konnte.

Zum Beispiel:

- die umfassende interne Dokumentation der Arbeitsabläufe
- strukturierte Onboarding-Prozesse sowie fachspezifische Einarbeitungspläne
- ein systematischer Wissenstransfer beim Ausscheiden von Mitarbeitern

- **Wirksamkeit von Weiterbildungsmaßnahmen**

Weiterbildungsmaßnahmen bei rhenag dienen dazu benötigtes Wissen und erforderliche Kompetenzen zu erhalten, aufzubauen und/oder weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei den Schulungen und Unterweisungen ein Wissenstransfer stattgefunden hat, die Maßnahmen also auch wirksam waren.

Dies erfolgt bei rhenag auf verschiedenen Wegen, z.B. durch ein Fachgespräch mit dem jeweiligen Vorgesetzten, eine Präsentation in einer Abteilungsrunde oder die Beobachtung der neu geschulten Prozessabläufe.

Die Wirksamkeitsmessung hilft dabei die Sinnhaftigkeit und Qualität der ausgewählten Schulungen zu ermitteln, ist im Unternehmensinteresse und dient der Beurteilung der Prozessbefähigung der Mitarbeiter.

6. Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die Staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes System ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Im Jahr 2023 erfolgte die Zwischenprüfung TSM für die Sparte Strom, welche erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Zertifikat ist bis Juli 2026 gültig.

7. Informations Sicherheits Management System (ISMS)

Mit der Einbindung des Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS) in das bereits bestehende Qualitätsmanagementsystem im Jahr 2017 hat die rhenag-Gruppe sich für ein sogenanntes „Integriertes Managementsystem“ entschieden. Im Vergleich zu einzelnen, isolierten Managementsystemen ist durch die Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen ein schlankeres, effizienteres Management möglich.

Dass die Informationssicherheit einen hohen Stellenwert in der rhenag-Gruppe genießt, zeigt sich insbesondere darin, dass bereits seit 2017 die gesamte rhenag Kerngruppe (rhenag, RSN, WWN) freiwillig nach DIN ISO 27.001 zertifiziert wird. Zusätzlich wurde das Zertifikat gemäß IT-Sicherheitskatalog der Netzgesellschaften RSN und WWN freiwillig im Juni 2023 erneut Erstzertifiziert, obwohl eine Zertifizierung nicht notwendig war, da alle Anlagen des Gasnetzes der RSN und WWN eigensicher und mechanisch abgesichert sind. Des Weiteren ist auch die Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (GkD) mit einem ISMS-Zertifikat „ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz“ zertifiziert.

Dies bedeutet, dass alle Gesellschaften der rhenag-Gruppe in Bezug auf Informations- und IT-Sicherheit sehr gut aufgestellt sind.

8. Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität der gesamten Ablauforganisation sicher, wobei die regulatorischen Unbundling Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen steht die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag in engem Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten.

Schwerpunkt seiner Tätigkeiten im Berichtsjahr 2023 war die Etablierung und Optimierung von Maßnahmen und Regelungen, die auf Grundlage der Anforderungen der für die Jahre 2023/2024 angepassten Datenschutz-Road-Map des E.ON-Konzerns, der konkretisierenden Anforderungen aus dem Datenschutzhandbuch der Westenergie – hier insbesondere die Anforderungen für Netzbetreiber – abgeleitet wurden sowie die Umsetzung von Maßnahmen, die

aus allgemeinen Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden oder relevanten Rechtsurteilen abgeleitet wurden.

Konkrete Anpassungen und Optimierungen haben im Berichtszeitraum in folgenden Bereichen stattgefunden:

- Durchführung von weiteren Online-Schulungen für Mitarbeiter mit Kundenkontakt im Netzbetrieb und im Rahmen der Marktraumumstellung
- Datenschutzseitige Unterstützung von IT-Security und Informationssicherheits-Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Cyber Security Excellence“
- Begleitung von Maßnahmen im Kontext der Wärmewende und der kommunalen Wär-
meplanung in Vorbereitung auf startende Projekte in 2024
- Halbjährige Regelüberprüfung der Weiterentwicklung des zentralen ERP- und Abrech-
nungssystems (lima®)
- Prüfung der Zulässigkeit von Datenverarbeitung und -weitergabe von Eigentümerdaten
im Netzgebiet

Im Berichtszeitraum 2023 haben in Form von vier Audits durch den Datenschutzbeauftragten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der internen und externen Datenschutzvorgaben stattgefunden.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Für die Datenweitergabe an Dienstleister, insbesondere an IT-Dienstleister, sieht das in der rhenag Gruppe umgesetzte Datenschutzsystem vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen

9. Marktkommunikation und Internetauftritt

Das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik der Netzgesellschaften erfolgen unter Beachtung des § 7a Abs. 6 EnWG und der „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern vom 16.07.2012“.

9.1. Marken und Homepages

Die Netztöchter der rhenag grenzen sich zunächst markenrechtlich von der Vertriebsmarke der rhenag ab. Sie haben eigene Logos, die eine Verwechslungsgefahr mit dem Vertriebsunternehmen „rhenag“ ausschließen. Die Netzgesellschaften verfügen außerdem über eine vollständig eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des jeweiligen Firmenlogos. Im Berichtszeitraum sind die Logos neugestaltet worden:



Abbildung 2: Logo der RSN und WWN

Darüber hinaus betreiben die Netzgesellschaften unter anderem einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender markenrechtlicher Kennzeichnung. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise gestärkt. Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Netzgesellschaften und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z.B. bei Anzeigen, Pressemitteilungen, Unternehmensflyern, Messeständen und Betriebssportaktivitäten.

prechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z.B. bei Anzeigen, Pressemitteilungen, Unternehmensflyern, Messeständen und Betriebssportaktivitäten.

Als Gasnetzbetreiber verwenden RSN und WWN eigene Verträge inklusive Vertragsbedingungen für den Netzzugang.

Beide Netzgesellschaften sind über eigene Homepages (<http://www.rhein-sieg-netz.de/> und <http://www.ww-netzgesellschaft.de/>) erreichbar. Auf diesen Internetseiten erfüllen beide Gesellschaften selbständig die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den dazugehörigen Verordnungen, sowie aus dem MsbG ergeben.

Bei der Westnetz werden die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Veröffentlichungspflichten ebenfalls vollumfänglich erfüllt (<https://iam.westnetz.de/>).

Die Internetseiten der Unternehmen der rhenag-Gruppe wurden im Berichtszeitraum weiter verbessert. Die RSN und die WWN verfügen außerdem über eigene Homepages, auf denen sämtliche Informationen zur Marktraumumstellung Gas in transparenter Weise detailliert und kundenfreundlich abrufbar sind:

- <https://www.rhein-sieg-netz.de/energie-nutzen/erdgasumstellung/>
- <https://www.ww-netzgesellschaft.de/energie-nutzen/erdgasumstellung/>

Die Unabhängigkeit der Netzgesellschaften vom Vertrieb soll auch markenseitig weiter untermauert werden. Aus diesem Grund bekamen RSN sowie WWN im Berichtszeitraum ein neues Corporate Design.

10. Umsetzung des operationellen Unbundling nach § 7a Abs. 2 und 3 EnWG

Die rhenag-Gruppe erfüllt nach wie vor uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten. Weder die Geschäftsführer, noch die Prokuristen der Netzgesellschaften, sind zusätzlich in weiteren vertrieblichen Abteilungen/Funktionen der rhenag beschäftigt. Vielmehr haben sämtliche Personen mit Leitungsaufgaben des Netzbetriebes Arbeitsverträge mit der RSN bzw. der WWN unterzeichnet. Damit ist die operationelle Unabhängigkeit für Mitarbeiter mit Letztentscheidungsbefugnis innerhalb der rhenag-Gruppe gewahrt.

Diese Unabhängigkeit wird auch nicht durch gesellschaftliche Kontrollmechanismen unterlaufen. Weisungsrechte der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft sind gemäß den Gesellschaftsverträgen ausgeschlossen. Damit verfügen die beiden Netzgesellschaften über die gesetzlich geforderten tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte. Die Netzgesellschaften erfüllen ihre Netzbetreiberaufgaben ohne Interessenkonflikte und gewährleisten damit den diskriminierungsfreien Ablauf des Netzbetriebs. Untermauert wird die Trennung der Netzgesellschaften auch durch die unterschiedlichen Firmensitze. Die rhenag hat ihren Firmensitz auf dem Bayenthalgürtel 9 in 50968 Köln, die RSN auf der Bachstr. 3 in 53721 Siegburg und die WWN auf der Geishardtstraße 44 in 57518 Alsdorf.

11. Schulung der Mitarbeiter

Auch im Berichtsjahr 2023 wurde das Schulungskonzept der Mitarbeiter weiterverfolgt.

12. Informativische Maßnahmen und Prozesse

Die Vorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen bedingen eine unbundlingkonforme IT-Landschaft. Das bei der rhenag in Betrieb befindliche System „lima“ ist in diesem Sinne kontinuierlich gemäß den wechselnden gesetzlichen Anforderungen weiterentwickelt worden. Dieses System wird in der gesamten rhenag-Gruppe und damit auch bei den beiden Netzgesellschaften angewendet.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2023 wurden die Anpassungen entsprechend der Vorgaben des Beschlusses zum Universalbestellprozess BK6-22-128 vom 21.11.2022 implementiert.

Moderne Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme in den oben genannten Pachtgebieten sind ausschließlich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die konventionellen Stromzähler, die von der Westnetz gepachtet sind, befinden sich im Eigentum der Netzeigentumsgesellschaften, wobei die Westnetz GmbH in allen genannten Pachtgebieten die Verwaltung übernimmt.

Insofern übernimmt zunächst die Westnetz die aus dem MsbG resultierenden Aufgaben des grundzuständigen Strom-Messstellenbetreibers. In Niederkassel und in Siegburg erbringen die RSN und die rhenag gegenüber der Westnetz jedoch eine Reihe von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt auch die Themen WiM, MaBiS und GPKE behandelt.

12.1 Unbundlingkonformität des IT-Systems lima

Bereits im Jahre 2011 wurde von PricewaterhouseCoopers (PWC) eine Prüfung der IT-Prozesse und IT-Organisation für die rhenag-Thüga Rechenzentrum GbR nach dem Prüfungsstandard IDW PS 951 Typ B durchgeführt; nach dem gleichen Standard erfolgte eine Prüfung der Change-Management-Prozesse für lima.

Für das Jahr 2022 hat KPMG eine Prüfung zum IKS bei Dienstleistungsunternehmen nach IDW PS 951 n.F. Typ 2 durchgeführt.

Hier wurde die Ordnungsmäßigkeit des Change-Managements bzgl. der Prozesse und -Organisation bei D-I zertifiziert.

Im Jahr 2023 ist diese Prüfung nicht wieder erneuert worden.

Alle Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt und auch im Berichtszeitraum Bestand.

Für das Jahr 2023 hat außerdem KPMG eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der IT-Prozesse und –Organisation für das Rechenzentrum nach IDW-Prüfungsstandard PS 951 durchgeführt. Der Prüfungsbericht liegt vor und enthält keine Beanstandungen.

Wie jedes Jahr ist von KPMG eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der IT-Prozesse und –Organisation für das Rechenzentrum nach IDW-Prüfungsstandard PS 951 durchgeführt worden.

Des Weiteren wurde für den Berichtszeitraum die bestehende Zertifizierung des Rechenzentrums der rhenag nach ISO 27001 auf Basis BSI IT-Grundschutz erhalten.

Schließlich wurde im Jahr 2022 das zugehörige Überwachungsaudit erfolgreich abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum 2023 wurde diese Prüfung nicht wieder erneuert.

Damit unterhält die gesamte rhenag-Gruppe ein IT-System, das sämtliche Unbundling-Anforderungen und die darüberhinausgehenden Prüfungsstandards erfüllt.

12.2. Umsetzung WiM

Im aktuellen Berichtszeitraum 2023 wurden die Anpassungen entsprechend der Vorgaben des Beschlusses zum Universalbestellprozess BK6-22-128 vom 21.11.2022 implementiert. Die ursprüngliche Festlegung der BNetzA zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM) wurde bereits im Jahr 2011 zur Liberalisierung des Messmarktes umgesetzt.

In den Folgejahren und im aktuellen Berichtszeitraum wurden die geforderten Änderungen im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen durch die Bundesnetzagentur jeweils fristgemäß umgesetzt.

12.3. Umsetzung GPKE und GeLi Gas

Im aktuellen Berichtszeitraum 2023 wurden die Anpassungen entsprechend der Vorgaben des Beschlusses zum Universalbestellprozess BK6-22-128 vom 21.11.2022 implementiert.

12.4. MaBiS

Im aktuellen Berichtszeitraum 2023 wurden die Anpassungen entsprechend der Vorgaben des Beschlusses zum Universalbestellprozess BK6-22-128 vom 21.11.2022 implementiert.

12.5. IT-Sicherheit

Die rhenag ist in das konzernweit geltende IT-Sicherheitskonzept einbezogen. Gleiches gilt für die zur rhenag-Gruppe gehörenden Netzgesellschaften. Die ursprünglich nur für die rhenag bestehende IT-Sicherheitsrichtlinie (IT-Security Policy) sowie die Konzernrichtlinie „Information Security“ gelten deshalb nach wie vor für die komplette rhenag-Gruppe. Sie sind im Managementsystem über die Verfahrensanweisung „Informationssicherheitsmanagement“ (VA-02) sowie die Richtlinie „Regelungen zur Informationssicherheit“ (RL-13) abgedeckt.

Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Dies führt dazu, dass implizit auch die Einhaltung des informatorischen Unbundlings weiter forciert wird.

12.6. Berechtigungsmanagement

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umgesetzt wird. Innerhalb der rhenag-Gruppe sind jedem einzelnen Mitarbeiter entsprechende IT- Berechtigungen zugeordnet.

Die Berechtigungsvergabe und Pflege der Berechtigungen erfolgt dabei unverändert in enger Abstimmung zwischen der Personal- und IT-Abteilung der rhenag unter Beteiligung der Geschäftsführung der Netzgesellschaften und des Vorstandes der rhenag. Diese enge Abstimmung wird insbesondere bei der Notwendigkeit eines Entzuges einer Berechtigung, bspw. aufgrund eines Wechsels oder Ausscheidens eines Mitarbeiters, deutlich. In diesem Fall erfolgt eine Meldung durch den Personalbereich der rhenag an die IT, die die notwendig werdende Aktualisierung der Berechtigung unmittelbar vornimmt.

Das Berechtigungsmanagement ist in RL-21 Berechtigungskonzept der rhenag-Kerngruppe im Managementsystem niedergelegt.

12.8. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Implementierung des MsbG setzte die rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum weiter erfolgreich fort.

Die Gesellschaften der rhenag-Gruppe sind jedoch weder Stromnetzbetreiber bzw. grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber, noch Stromnetzeigentümer. Die RSN bzw. die rhenag sind Minderheitsgesellschafter der kommunalen Netzeigentumsgesellschaften in Siegburg, Hennef (Sieg) und Niederkassel. Die Stromverteilernetze in den oben genannten Kommunen, sowie in Sankt Augustin und Windeck, sind an die Westnetz verpachtet.

Die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme befinden sich ausschließlich im Eigentum der Westnetz GmbH. Den Netzeigentumsgesellschaften gehören ausschließlich der konventionellen Stromzähler, die von der Westnetz gepachtet sind. Insofern übernimmt zunächst die Westnetz die aus dem MsbG resultierenden Aufgaben des grundzuständigen Strom-Messstellenbetreibers. In Niederkassel und in Siegburg erbringen die RSN und die rhenag gegenüber der Westnetz jedoch eine Reihe von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen.

Im Gasnetz übernehmen die RSN und WWN als grundzuständige Messstellenbetreiber die Rechte und Pflichten aus dem MsbG, soweit diese bereits umsetzbar sind.

Im Netzgebiet der RSN gibt es mehrere wettbewerbliche Gas-Messstellenbetreiber. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind der Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrages und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Erdgasnetz erforderlich.

Aus diesem Grund sind entsprechende Musterverträge nebst Anlagen auf den Homepages der RSN und WWN unter folgenden Links abrufbar:

<http://www.rhein-sieg-netz.de/messstellenbetrieb.html>

<http://www.wv-netzgesellschaft.de/messstellenbetrieb.html>.

12.9. Krisenvorsorge Gas

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Erdgasversorgung sind neben den §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, dienen.

Die Netzgesellschaften können von den Netzkunden, die nicht zu den geschützten Kunden zählen, kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezugs verlangen oder diese vorübergehend abschalten. Die Auswahl des Kreises nicht geschützter Kunden erfolgte nach den sachlichen Kriterien des § 53a EnWG und den Hinweisen der BNetzA. Dabei spielte die Lieferantenzuordnung keine Rolle.

Sofern nicht das komplette Abschaltpotenzial gefordert wird, muss die Abschaltmenge auf die Kunden aufgeteilt werden. Die Netzgesellschaften verteilen diese Reduktionsaufforderungen je Ausspeisezone sachgerecht und diskriminierungsfrei. Im Falle einer Gasmangellage nutzen die Netzgesellschaften das „Krisenvorsorge Gas Portal“, eine webbasierte Anwendung für die Kommunikation mit den jeweils betroffenen nachgelagerten Netzbetreibern, nicht geschützten Kunden und den Lieferanten.

13 Buchhalterische Maßnahmen

Die rhenag-Gruppe erfüllt die in § 6 b Abs. 3 EnWG normierten Anforderungen des buchhalterischen Unbundlings in Gänze:

Bei der rhenag werden bereits seit dem Jahr 2005 zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung jeweils getrennte Konten für die in § 10 Abs. 3 EnWG bzw. ab 2011 in § 6 b Abs. 3 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche geführt. Die rhenag erbringt gegenüber Verteilnetzbetreibern unter anderem energiespezifische Dienstleistungen und weist - wie auch die Netzgesellschaften RSN und WWN selbst – Tätigkeiten in der Elektrizitäts- und/oder Gasverteilung aus.

Die rhenag hat einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Nach der Erstellung wurde dieser vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Diese Prüfung beinhaltete auch die Wertansätze und die Zuordnung der vorgenannten Konten.

Mit Erteilung des erweiterten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers vom 16.02.2024 bestätigte dieser der rhenag die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Dieser Grundsatz gilt auch für die beiden Netzgesellschaften RSN und WWN seit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister am 28.07.2015.

In Abstimmung mit der NRW-Regulierungsbehörde ist der WP-Prüfbericht mit dem in der Sitzung des Aufsichtsrats am 28.02.2024 festgestellten Jahresabschluss (Bilanz zum 31.12.2023 und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2023 nebst Anhang), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nicht übersandt worden.

Nach Aussage der NRW-Regulierungsbehörde kann die Versendung des rhenag-Abschlusses 2023 mit dem RSN-Abschluss 2023 erfolgen.

14. Umsetzung der EnWG-Novelle im Hinblick auf die Anforderungen an die

Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und netzdienlichen Speicheranlagen

14.1. Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Westnetz sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Westnetz oder deren beauftragten Dienstleistern, wie z.B. der RSN, angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehört unter anderem die rhenag, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der rhenag, teilweise aber auch im Eigentum Dritter und werden durch die rhenag betrieben und verwaltet.

Die rhenag und ihre Tochterunternehmen mit eigenen Betriebsstätten nutzen Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen.

Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen teils im Eigentum der rhenag, teils im Eigentum ihrer Tochterunternehmen, der RSN oder der WWN.

Alle Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel vom jeweiligen Standortmanagement der rhenag-Gruppe instandgehalten und gewartet.

Die Anforderungen den § 7c EnWG sind vollumfänglich erfüllt, die rhenag in der Marktrolle Lieferant ist Eigentümerin der öffentlichen Ladesäulen.

14.2. Wasserstoffinfrastruktur

Zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 (Klimaschutzgesetz 2021) wird nach aktuellem Stand der Energieträger Wasserstoff zwingend benötigt, da dieser eine Möglichkeit ist, das Gasnetz zu dekarbonisieren. Die Nationale Wasserstoffstrategie sieht hierzu einen Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur einschließlich Ertüchtigung der betroffenen Netze vor. Die Ertüchtigung der Netze auf Wasserstoff (h2readiness) respektive eine resiliente Gasversorgung ist originäre Aufgabe des Netzbetreibers (§11 Abs. 1 EnWG).

Die Gasnetzbetreiber Rhein-Sieg Netz und Westerwald-Netz beschäftigen sich daher seit 2021 intensiv mit den technischen und organisatorischen Herausforderungen des Energieträgers Wasserstoff.

15. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum sind bei der RSN und der WWN die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt worden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden von der RSN und der WWN für das Kalenderjahr 2024 die voraussichtlichen Netzentgelte für ihre Gasverteilernetze jeweils am 10.10.2023 im Internet veröffentlicht.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß §§ 20 Abs.1, 21 Abs. 3 EnWG am 14.12.2023 jeweils im Internet veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte sind mit geringfügigen Änderungen in die finalen Netzentgelte überführt worden. An die Regulierungsbehörden erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV fristgerecht jeweils am 22.12.2023 bzw. am 14.03.2023.

Zudem wurden die „Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024“ berücksichtigt. Dabei

wurde wie üblich durch die beiden Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche der rhenag-Gruppe gelangen.

Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

16. Photovoltaik-Infrastruktur

Weder die RSN noch die WWN betreiben Photovoltaik (PV) Anlagen.

17. Redispatch 2.0

Weder die Rhein-Sieg Netz GmbH noch die Westerwald-Netz GmbH sind direkt vom Redispatch 2.0 betroffen. Allenfalls eine indirekte Betroffenheit könnte über Dienstleistungsverträge oder Eigentum an einer KWK-Anlage hergeleitet werden:

Im Rahmen der Dienstleistung für die Westnetz GmbH ist die Rhein-Sieg Netz GmbH jedoch indirekt betroffen. Im Netz der RSN in Siegburg und in Niederkassel befinden sich rund 40 RD 2.0-relevante Anlagen. Die RSN versorgt die Westnetz GmbH mit Stammdaten dieser Anlagen. Bislang ist in Bezug auf diese Anlagen noch kein RD-Fall (Aufforderung zur Reduzierung der Einspeisung) vorgekommen.

Die rhenag ist außerdem Eigentümerin einer KWK-Anlage in Mettmann mit über 200kW Leistung. Die Abwicklung der Redispatch-Maßnahmen erfolgt hier allerdings nicht über die rhenag selbst, sondern über die Next Kraftwerke GmbH.

18. Kommunale Wärmeplanung

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein langfristiger und strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045. Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) wurde am 17. November 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bei der Kommunalen Wärmeplanung wird zunächst eine Bestandsanalyse des derzeitigen Wärmebedarfs oder Wärmeverbrauchs innerhalb des beplanten Gebiets durchgeführt. Anschließend werden die regional vorhandenen Potentiale für klimaneutrale oder erneuerbare Wärmequellen untersucht. Ferner werden die Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden sowie in industriellen oder gewerblichen Prozessen abgeschätzt. Auf Basis der beiden vorangegangenen Schritte und unter Berücksichtigung der aktuellen Wärmeinfrastruktur (Gas-, Wärme-, Stromnetze) sowie bestehender Transformationspläne der Gasnetzbetreiber, Quartierskonzepte oder weiterer integrierter Netzplanungen wird ein Zielszenario entwickelt. Dieses beschreibt – im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete – die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung. Abschließend werden im Rahmen der Umsetzungsstrategie Maßnahmen entwickelt, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.

Die Herausforderung einer nachhaltig umsetzbaren Kommunalen Wärmeplanung besteht im Kern darin, dass alle relevanten Akteure vor Ort (Kommunen, Immobiliengesellschaften, Energieversorger, Netzbetreiber, Energieagenturen etc.) frühzeitig und intensiv in den Prozess eingebunden werden und alle relevanten Einflussfaktoren Berücksichtigung finden. Die Netzbetreiber Rhein-Sieg Netz und Westerwald-Netz setzen sich als betroffener Akteur aktiv dafür ein, diese Rolle bestmöglich zu erfüllen und bieten den Kommunen im Konzessionsgebiet an, diesen Prozess federführend zu koordinieren. Da die Netzbetreiber sich im Rahmen der stra-

tegischen Netzplanung spartenübergreifend ohnehin mit dem Thema beschäftigen, können sie den Synergieeffekt an die Kommunen weitergeben.

Die Wärmeplanung wird auf Basis von kommerziellen, öffentlichen sowie privaten Daten erstellt. Es wird organisatorisch über eine Software gewährleistet, dass sensible, personenbezogene Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen und dass die anderen Akteure nur auf ausreichend aggregierte oder öffentliche sowie kommerzielle Daten Zugriff haben. Die Bereitstellung erfolgt dahingehend diskriminierungsfrei, dass allen Kommunen diese Daten aggregiert auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Unbundlingkonformität wird dabei stets eingehalten. Qualitätskontrollen der Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigen die Unbundlingkonformität des operativen Vorgehens.

19. Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements

19.1. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms

Das seit 2017 geltende Gleichbehandlungsprogramm der rhenag ist für alle Mitarbeiter im rhenag-Intranet „Rita“ abrufbar. Hier besteht auch die Möglichkeit, direkt Fragen zu unbundlingrelevanten Themen zu stellen.

19.2. Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm

Sämtlichen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe ist ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung ausgehändigt worden. Der Empfang wurde von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt. Die Vertraulichkeitserklärung wurde von allen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe unterzeichnet und zu der Personalakte genommen. Neue Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms und der Vertraulichkeitserklärung, welches von ihnen zu unterzeichnen ist.

20. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 21.03.2006 vom Vorstand der rhenag bestellt worden. Seither hat sie die Vorbereitungen zur pro-aktiven Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis bei der rhenag-Gruppe etabliert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartnerin für den rhenag-Vorstand und für die Geschäftsführung der Netzgesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Der Vorstand und die Geschäftsführung der Netzgesellschaften unterstützen die Gleichbehandlungsbeauftragte vollumfänglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dafür Sorge getragen, dass der Gleichbehandlungsbericht 2023 der BNetzA zum 31. März 2024 vorgelegt und auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht wurde:

- <https://www.rhenag.de/service/netzservice//>
- <http://www.rhein-sieg-netz.de/netznutzung-und-netzzugang.html>
- <https://www.wv-netzgesellschaft.de/marktpartner/netzzugang/>

21. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Nachdem zunächst die Inhalte der Gleichbehandlung mittels Gleichbehandlungsprogramm und Schulung vermittelt, die IT-Systeme angepasst und die relevanten Prozesse entsprechend geändert wurden, konnte im Berichtszeitraum die gesetzlich verankerte kontinuierliche Überwachungspflicht weiter fortgeführt werden.

Die Mitarbeiter der rhenag-Gruppe haben sich mit ihren im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten vertraut gemacht und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses diverse Male mit Rückfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetreten. Im Vordergrund standen dabei vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Messdaten von intelligenten Messsystemen, unbundlingrelevante Umsetzungsfragen der Datenschutzgrundversorgung, Fragen des Kundenservice bei der Beantwortung von reinen Netzanfragen und Fragen bei der Vorbereitung und Geräteerfassung der Marktraumumstellung. Zum Thema Marktraumumstellung fanden diverse Schulungen und Besprechungen von Vertriebs- und Netzmitarbeitern statt, um auch das informatorische Unbundling in diesem Zusammenhang sicherzustellen. Besonders hervorzuheben ist auch die Begutachtung von Förderprogrammen für nicht umstellbare Geräte. Hier hat die Gleichbehandlungsbeauftragte konkret darauf hingewirkt, dass etwaige Fördermaßnahmen nur von der zuständigen Netzgesellschaft erbracht und keinesfalls mit dem Abschluss von Energielieferverträgen verknüpft werden dürfen. Hierdurch konnte die Gleichbehandlungsbeauftragte pro-aktiv auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms hinwirken. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hält ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Unbundlingvorschriften innerhalb der rhenag-Gruppe in Einzelfällen kontrolliert.

22. Ausblick

Die rhenag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundling einsetzen.

Eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms ist im Jahr 2024 geplant. Ein Schwerpunkt wird dann im Anschluss die Bekanntmachung dieses Programms und vertiefende Schulungsmaßnahmen innerhalb der rhenag-Gruppe sein.

Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass auch neue Regelwerke und Richtlinien mit Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten implementiert werden müssen.

Köln, 31.03.2024



Dr. Hans-Jürgen Weck

Vorstand der rhenag



Till Cremer

Vorstand der rhenag



Dr. Andreas Esser

Geschäftsführer der RSN und der WWN



Michael Ulbrich

Geschäftsführer der WWN



Dr. Simona-Constanze Laakmann

Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe